

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/044), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „möglich“ der Passus „, sofern noch gewährleistet ist, dass der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „Art 63 Abs. 1 und 3“ durch den Passus „Art. 63 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
- c) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „durch Anschlag“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im gesamten § 11 wird jeweils der Passus „begründeten Ausnahmefällen“ durch den Passus „nicht zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“
- c) In Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Hausarbeiten im Umfang von fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die Sätze 3 bis 12 werden zu den Sätzen 2 bis 11.
 - dd) In Satz 2 wird der Passus „des Kandidatenwunsches“ durch den Passus „der Vorschläge des Kandidaten“ ersetzt.
 - e) In Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Essays“ der Passus „umfassen max. 10 Seiten und“ eingefügt.
 - f) In Abs. 11 Satz 10 wird das Wort „korrigiertes“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „max. 360“ durch den Passus „360 (30h pro Leistungspunkt)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „darf zwölf Wochen nicht überschreiten“ durch den Passus „beträgt fünfzehn Wochen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „bei der Prüfungskanzlei“ durch den Passus „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.
7. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulnoten“ der Passus „mit Ausnahme der Basismodule MW-B1 und MW-B2“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 9 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
9. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
10. In § 22 Abs. 2 wird der Passus „in jedem Falle“ durch den Passus „im Regelfall“ ersetzt.
11. § 23 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

12. § 25 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird von dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

13. In § 26 wird jeweils das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

14. Im Anhang wird in der Spalte „Modulbereich“ nach der Überschrift „Basismodule“ der Passus „(nicht endnotenrelevant)“ eingefügt.

§ 2

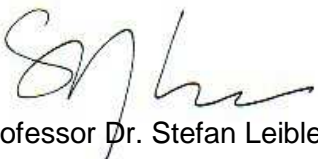
¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 8 Buchst. a) und Nr. 14 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im ersten Fachsemester aufgenommen haben. ³Abweichend von Satz 1 können Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 im ersten Fachsemester aufgenommen haben, beantragen, dass § 1 Nr. 8 Buchst. a) und Nr. 14 auch für sie Anwendung finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2015,
Az. A 3378/7 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.